

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 19.08.2014

72. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

116. Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen; Erstreckung des zeitlichen Geltungsbereiches

116. Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen; Erstreckung des zeitlichen Geltungsbereiches

Das Rektorat hat mit Umlaufbeschluss vom 11.08.2014 die „Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen; Erstreckung des zeitlichen Geltungsbereiches“ wie folgt beschlossen.

Rektorat

**Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des
Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen; Erstreckung des zeitlichen Geltungsbereiches**

Das Rektorat hat mit Umlaufbeschluss vom 11.08.2014 den zeitlichen Geltungsbereich folgender Verordnungen auf das WS 2015/16 erstreckt:

Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen an der Abteilung für Musikpädagogik Salzburg, MBl vom 16.01.2014, 23. Stück.

Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen an der Abteilung für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik, MBl vom 04.04.2014, 49. Stück.

Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen an der Abteilung für Musikpädagogik Standort Innsbruck, MBl vom 23.05.2014, 62. Stück.

Die Verordnung tritt mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Rektorat